

Mail:

[przemek.stefanski@jura-rep.de](mailto:przemek.stefanski@jura-rep.de)



# 21. Kurseinheit Klausurtraining Przemek Stefanski

## Zusatzfall: Ein ganz normaler Dienstag

### Tatkomplex 1: Vor dem Eingang (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §§253 I, 255, 250 II Nr. 1, indem er P das Handy abzwackte?

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand (Grundtatbestand)

###### a. Nötigungshandlung

(+), wenn Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Hier: Es wird konkludent eine Gefährdung für (zumindest) den Leib in Aussicht gestellt

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### b. Nötigungserfolg

(+), wenn Handlung, Duldung o. Unterlassung

Hier: P gibt das Handy heraus, also Handlung

**P**: Vermögensverfügung

Ist eine Vermögensverfügung erforderlich?

Das ist umstritten!

**BGH**: Vermögensverfügung nicht notwendig, es reicht Handlung/Duldung/Unterlassung

**HL**: Vermögensverfügung notwendig, da es sich um ein Selbstschädigungsdelikt handelt

Ergo: Der Streit ist entscheidend!

Es reicht jede Handlung; Weggabe des Handys reicht, wenn es von außen wie Weggabe aussieht

RäubErpr (+), wenn Weggabe mit Rest an Freiwilligkeit erfolgt; Vorstellung des J: das Handy ist „so oder so“ weg

## Argumente

### Rechtsprechung

- Eine Vermögensverfügung ist vom Wortlaut her nicht verlangt
- Vis absoluta (stärkste Form der Gewalt) wäre nach hL nicht umfasst
- Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild ist klarer
- Lex specialis vor lex generalis? Systematische Stellung nicht zwingend (vgl. Streit §§211/212)
- Umfassender Vermögensschutz

### Herrschende Lehre

- Parallele Struktur zu §263 (dort ist Vermögensverfügung anerkannt)
- Vis compulsiva kann im Einzelfall schlimmer als vis absoluta sein
- §§253, 255 ist sonst konturenloser Auffangtatbestand (Art. 103 II GG)
- Systematische Reihenfolge in StGB
- Der Raub wäre überflüssig, wenn jeder Raub auch eine räuberische Erpressung darstellt

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### c. **P**: Vermögensverfügung

Ist eine Vermögensverfügung erforderlich?

Die besseren Argumente sprechen für die Rechtsprechung; eine Vermögensverfügung ist mithin nicht notwendig

#### d. Vermögensschaden

(+), da P sein Handy nicht mehr in Besitz hat

#### e. Erpressungsspezifischer Zusammenhang

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

#### f. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

## I. Tatbestand

### 2. Subjektiver Tatbestand (Grundtatbestand)

#### a. Vorsatz

(+), wenn A mit Wissen und Wollen bzgl. der zum objektiven Tatbestand gehörenden Tatumstände handelte

Hier: Gegenteiliges nicht ersichtlich

#### b. Absicht rechtswidriger Bereicherung

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

#### c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

### 3. Qualifikation

A könnte ein gef. Werkzeug verwendet haben

## I. Tatbestand

### 3. Qualifikation

A könnte ein gef. Werkzeug verwendet haben  
Laugenstange = gef. Werkzeug iSd II Nr. 1?

(-), da die Laugenstange nicht in der Lage ist,  
erhebliche Verletzungen hervorzurufen

Vielleicht aber iSd I Nr. 1b?

Nach BGH (-), wenn es sich um objektiv bereits  
ungefährliche Gegenstände handelt, da der  
Schwerpunkt dann auf der Täuschung und nicht der  
Gefährlichkeit des Gegenstandes liegt (restriktive  
Auslegung)

Ergo: Die Qualifikation ist nicht erfüllt

## I. Tatbestand

### 4. Zwischenergebnis

Der (Grund-)Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

## III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

## IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§253 I, 255 strafbar

## B. Gem. §240/§241 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

## C. Endergebnis

A macht sich gem. §§253 I, 255 strafbar

## Zusatzfall: Ein ganz normaler Dienstag

### Tatkomplex 2: Die Zwillinge (Strafbarkeit des P)

A. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 2, indem er K.O.-Tropfen in E's Getränk gab?

#### I. Tatbestand

##### 1. Grundtatbestand

E wurde bewusstlos, sodass sie nicht unwesentlich in ihrem körperl. Wohlempfinden beeinträchtigt wurde; zudem stellt die Bewusstlosigkeit einen pathologischen Zustand dar

Diesbezüglich handelte P auch mit Wissen und Wollen, sodass auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist

## I. Tatbestand

### 2. Qualifikation

#### a. §224 I Nr. 1

K.O.-Tropfen = Gift oder Var. 2?

Hier: Die K.O.-Tropfen wirken im Inneren des Körpers chemisch u./o. chemisch-physikalisch, sodass sie als Gift einzustufen sind

#### b. §224 I Nr. 2

Die K.O.-Tropfen könnten zudem ein gef. Werkzeug sein

(+), wenn es sich um einen beweglichen Gegenstand handelt, der in seiner konkreten Verwendung in der Lage ist erhebliche Verletzungen herbeizuführen

## I. Tatbestand

### 2. Qualifikation

#### b. §224 I Nr. 2

Die K.O.-Tropfen könnten zudem ein gef. Werkzeug sein

Hier: (-), da die K.O.-Tropfen sich nicht unmittelbar auf den Körper auswirken

Damit ein gef. Werkzeug vorliegt, muss es unmittelbar am Körper angewandt werden und dadurch erhebliche Verletzungen hervorrufen



## BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Eine Körperverletzung wird „mittels“ einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs begangen, wenn sie **unmittelbar durch ein von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkendes potentiell gefährliches Tatmittel verursacht wird** (st. Rspr.; vgl. zuletzt etwa BGH, Urteil vom 14. Juni 2018 - [3 StR 585/17](#), [BGHSt 63, 138](#), 153; Beschluss vom 15. August 2023 - [4 StR 514/22](#) Rn. 17; jeweils mwN). Ein Gegenstand ist danach gefährlich, wenn er nach Art seiner konkreten Anwendung im Einzelfall geeignet ist, unmittelbar eine erhebliche Verletzung herbeizuführen. **Dies kann beim Einsatz von Flüssigkeiten, Gasen oder auch Strahlen der Fall sein, wenn sie durch einen Gegenstand auf den Körper gerichtet und mit diesem in Verbindung gebracht werden. Voraussetzung ist indes, dass durch den Gegenstand unmittelbar von außen auf den Körper eingewirkt wird** (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Juni 2012 - [3 StR 186/12](#), [NSTZ-RR 2012, 308](#); Urteil vom 27. Januar 2011 - [4 StR 487/10](#), [NSTZ-RR 2011, 275](#), 276; MüKoStGB/Hardtung, 4. Aufl., § 224 Rn. 15; LK/Grünwald, StGB, 13. Aufl., § 224 Rn. 20; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, StGB, 30. Aufl., § 224 Rn. 6 mwN).

**BGH 5 StR 382/24 - Beschluss vom  
08.10.2024 (LG Dresden)**

## I. Tatbestand

### 2. Qualifikation

#### b. §224 I Nr. 2

Die K.O.-Tropfen könnten zudem ein gef. Werkzeug sein

Hier: (-), da die K.O.-Tropfen sich nicht unmittelbar auf den Körper auswirken

Damit ein gef. Werkzeug vorliegt, muss es unmittelbar am Körper angewandt werden und dadurch erhebliche Verletzungen hervorrufen

Ergo: Da die K.O.-Tropfen nicht unmittelbar auf den Körper einwirken, sondern nur im Inneren ihre Wirkung entfalten, handelt es sich nicht um ein gef. Werkzeug

## I. Tatbestand

### 2. Qualifikation

#### b. §224 I Nr. 2

Ergo: Da die K.O.-Tropfen nicht unmittelbar auf den Körper einwirken, sondern nur im Inneren ihre Wirkung entfalten, handelt es sich nicht um ein gef. Werkzeug

Dass die Tropfen mittels Pipette verabreicht wurden, ändert daran nichts, da die Pipette selbst ungefährlich ist und auch nicht direkt auf den Körper einwirkt

Gleiches gilt für das Trinkgefäß

#### c. Zwischenergebnis

Es kommt nur §224 I Nr. 1 in Betracht

## I. Tatbestand

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

## III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

## IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1 strafbar

**B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 2, indem er B mit Pfefferspray besprühte?**

## I. Tatbestand

## I. Tatbestand

### 1. Grundtatbestand

(+), s.o.

### 2. Qualifikation

#### a. §224 I Nr. 1

Pfefferspray = Gift oder Var. 2?

(+), siehe BGH AK 56/25 (Gift)

#### b. §224 I Nr. 2

(+), da hier (anders als oben) das Gift mittels Sprühvorrichtung direkt auf den Körper zielt und sich dort entsprechend auswirkt

#### c. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

## I. Tatbestand

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

## III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

## IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 strafbar

## C. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

## Zusatzfall: Ein ganz normaler Dienstag

### Tatkomplex 3: Die Frage (Strafbarkeit der M)

A. Gem. §§223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, indem sie P Backpfeifen verpasste und er dadurch das Sehvermögen verlor?

#### I. Tatbestand

##### 1. Grundtatbestand

(+), da die stabilen Backpfeifen eine körperliche Misshandlung darstellen und M dies auch willentlich und wissentlich tat

##### 2. (Erfolgs-)Qualifikation

###### a. Erfolg

(+), da P das Sehvermögen auf einem Auge verloren hat

## I. Tatbestand

### 2. (Erfolgs-)Qualifikation

#### b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

Die Backpfeifen haben zum Verlust des Sehvermögens geführt

**P**: P hätte den Erfolg verhindern können

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

#### Opferverhalten wird berücksichtigt:

- Gefahr der Selbstjustiz
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung
- Ergo: bei zumutbaren Eingriffen soll Untätigkeit zu Straflosigkeit führen

h.M.

#### Opferverhalten wird nicht berücksichtigt:

- Täter darf nicht zufällig von dem medizinischen Fortschritt profitieren
- Wertungswiderspruch, wenn dem Opfer eine Obliegenheit auferlegt wird

## I. Tatbestand

### 2. (Erfolgs-)Qualifikation

#### b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

Die Backpfeifen haben zum Verlust des Sehvermögens geführt

P: P hätte den Erfolg verhindern können

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Hier: Die Operation ist mit erheblichen Risiken verbunden, sodass beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen

#### c. Fahrlässigkeit

(+), da M die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat

## I. Tatbestand

### 2. (Erfolgs-)Qualifikation

#### d. Zwischenergebnis

Die Erfolgsqualifikation ist erfüllt

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Notwehr gem. §32?

(-), da kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorlag

## III. Erlaubnistatbestandsirrtum?

ETBI (+), wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorläge, ihn rechtfertigen würde

### III. Erlaubnistatbestandsirrtum?

ETBI (+), wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorläge, ihn rechtfertigen würde

Hier: (Hypothetische) Notwehr

#### 1. (Hypothetische) Notwehrlage

M stellte sich vor, dass P sie mit dem Messer angreifen würde

Sie stellte sich mithin einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff vor

#### 2. (Hypothetische) Notwehrhandlung

Zudem stellte sie sich vor, dass diese Backpfeifen geeignet, erforderlich und geboten waren (eine Einschränkung der Gebotenheit ist nicht gegeben)

### III. Erlaubnistatbestandsirrtum?

ETBI (+), wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorläge, ihn rechtfertigen würde

Hier: (Hypothetische) Notwehr

3. (Hypothetisches) subj. Rechtfertigungselement (+), da M sich verteidigen wollte
4. Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für einen ETBI liegen vor  
Wie dieser behandelt wird, ist jedoch umstritten!

### III. Erlaubnistatbestandsirrtum?

#### 4. Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für einen ETBI liegen vor  
Wie dieser behandelt wird, ist jedoch umstritten!

#### Strenge Schuldtheorie

##### Anwendung von §17, denn:

- Rechtsgut wird bewusst verletzt
- Hohe Einzelfallgerechtigkeit wegen Vermeidbarkeitsprüfung
- Nicht jedes Delikt ist fahrlässig begehrbar

#### Eingeschränkte Schuldtheorien - hM

##### Anwendung von §16 (analog), denn:

- Täter will sich rechtstreu verhalten, irrt aber über Sachverhalt (= Fall von §16)
- Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich
- §17 ist zu streng

#### Lehre der negativen Tatbestandsmerkmale

- §16 direkt, da Vorsatz auf Nichtvorliegen von RF fehlt
- **Aber:** dogmatisch unhaltbar

#### Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts

- §16 analog, da Vorsatz auf TB vorhanden ist, nicht aber auf das damit verbundene Unrecht

#### Rechtsfolgenverweisende eingeschr. Schuldtheorie

- §16 analog, wodurch die sog. **Vorsatzschuld** entfällt, damit Teilnahme strafbar bleibt

### III. Erlaubnistatbestandsirrtum?

#### 4. Rechtsfolge

Die Voraussetzungen für einen ETBI liegen vor  
Wie dieser behandelt wird, ist jedoch umstritten!

Ergo: Die eingeschränkte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie ist überzeugender, da dadurch eine Strafbarkeit von Teilnehmern ermöglicht wird, sollten welche beteiligt sein (hier kann dies sogar dahinstehen, da keine Teilnehmer beteiligt sind)

#### 5. Zwischenergebnis

M unterliegt einem ETBI

### IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

## B. Endergebnis

Weitere Straftaten kommen nicht in Betracht; M ist straffrei

## Zusatzfall: Ein ganz normaler Dienstag

### Tatkomplex 4: Fuego (Strafbarkeit der B)

#### A. Gem. §§306a I Nr. 1, 22, 23 I, indem B den Cocktail warf?

##### I. Tatbestand

##### 1. Tatentschluss

##### a. Bzgl. Tatobjekt iSd §306a I Nr. 1

(+), da B davon ausging, das Tatobjekt sei eine Wohnung iSd Vorschrift

##### b. Bzgl. Tathandlung

(+), da B sich laienhaft vorstellte, wesentliche Teile der Wohnung derart vom Feuer zu erfassen, dass diese ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennen können

## I. Tatbestand

### 1. Tatentschluss

#### c. **P**: Teleologische Reduktion?

B vergewissert sich, dass sich niemand im Haus befindet; eine Gefährdung von Personen ist also ausgeschlossen

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

E.A.



Rspr.



A.A.

Der Wortlaut spricht von „Wohnung“; auch wenn man sich vergewissert ist TB erfüllt; außerdem: gefährliche Handlung (abstraktes GefDelikt)

Teleologische Reduktion (+), wenn abstrakte Gefahr tatsächlich nicht besteht, z.B. wenn Tatobjekt nur ein Raum ist (sog. 1-Raum-Rspr.)

§306a I = abstraktes Gefährdungsdelikt; wenn man sich vergewissert, liegt diese aber nicht vor Außerdem: Kriminelle Energie deutlich geringer

## I. Tatbestand

### 1. Tatentschluss

#### c. **P**: Teleologische Reduktion?

B vergewissert sich, dass sich niemand im Haus befindet; eine Gefährdung von Personen ist also ausgeschlossen

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die Rspr.

Denn: Dadurch wird nicht verkannt, dass es sich um ein abstraktes Gef.-Delikt handelt, gleichzeitig wird die „gute Tat“ des Täters berücksichtigt

Hier: Die Wohnung umfasst mehrere Zimmer; teleologische Reduktion nicht möglich

## I. Tatbestand

### 1. Tatentschluss

#### d. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss ist gegeben

### 2. Unmittelbares Ansetzen

(+), wenn B die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und keine wesentlichen Zwischenakte erforderlich sind, um den Taterfolg herbeizuführen

Hier: (+), da der Wurf des Cocktails unmittelbar in den Erfolg gemündet wäre

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

## III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

## IV. Rücktritt

### 1. Kein Fehlschlag

(+), wenn der Täter die Tat nach seiner Vorstellung ohne räumlich-zeitliche Zäsur zu Ende bringen kann

B hat noch einen zweiten Cocktail

**P:** Einzelaktstheorie vs. Gesamtbetrachtungslehre

Denn: Mit diesem Cocktail kann der Erfolg nicht mehr herbeigeführt werden

## IV. Rücktritt

### 1. Kein Fehlschlag

**P:** Einzelaktstheorie vs. Gesamtbetrachtungslehre

Denn: Mit diesem Cocktail kann der Erfolg nicht mehr herbeigeführt werden

Aber: Einzelaktstheorie spaltet ein einheitliches Geschehen künstlich auf; außerdem: Opferschutz

### 2. Rücktrittshandlung

Welche Rücktrittshandlung erfolgen muss, hängt davon ab, ob es ein beendeter oder unbeendeter Versuch ist

Hier: B geht davon aus, noch nicht alles für den Erfolg getan zu haben, die weitere Aufgabe der Ausführung reicht also aus

## IV. Rücktritt

### 3. Freiwilligkeit

(-), da B die Polizeisirenen hört und nur deshalb von der weiteren Ausführung absieht; ihr Entschluss basiert nicht auf autonomen Gründen, sondern auf einem äußeren Zwang

### 4. Zwischenergebnis

Ein Rücktritt scheitert

## V. Ergebnis

B macht sich gem. §§306a I Nr. 1, 22, 23 I strafbar

**B. Gem. §306 I Nr. 1, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?**

(+), tritt jedoch zurück (a.A. Tateinheit mit §306a I Nr. 1)

**C. Gem. §§303 I, III, 22, 23 I durch dieselbe Handlung am Inventar?**

(+), da sie auch die Vorstellung hatte das Inventar zu beschädigen

**D. Ergebnis**

B macht sich in Tateinheit wegen versuchter schwerer Brandstiftung und versuchter einfacher Sachbeschädigung am Inventar strafbar (§§305, 303 am Gebäude treten zurück)

## Zusatzfall: Ein ganz normaler Dienstag

### Tatkomplex 4: Fuego (Strafbarkeit der E)

A. Gem. §§306a I Nr. 1, 22, 23 I, 25 II, indem B den Cocktail warf?

#### I. Tatbestand

##### 1. Tatentschluss

(+), da auch sie die Vorstellung hatte, die Wohnung des P in Brand zu setzen und dass es sich hierbei um eine Wohnung iSd Vorschrift handelt

Zudem liegen die Vss. der Mittäterschaft vor: B und E haben einen gemeinsamen tatplan, sind am Tatort anwesend, jede leistet eigene Tatbeiträge, beide haben ein gleiches Interesse (Rache), etc.

## I. Tatbestand

### 2. Unmittelbares Ansetzen

B hat unmittelbar angesetzt (s.o.)

Wann wird bei der Mittäterschaft unmittelbar angesetzt?

Das ist umstritten!

EA: Einzellösung

Ein Mittäter setzt unmittelbar an, wenn er zu seinem jeweiligen Tatbeitrag unmittelbar ansetzt

Hier: E sollte Schmiere stehen und dann beide nach Hause bringen, hierzu hat sie noch nicht unmittelbar angesetzt

HM: Gesamtlösung

## I. Tatbestand

### 2. Unmittelbares Ansetzen

HM: Gesamtlösung

§25 II ist eine Zurechnungsnorm, Sinn und Zweck ist es doch gerade, dass Handlungen anderer zugerechnet werden; nun auf jeden Einzelnen abzustellen widerspricht dieser Dogmatik

Außerdem: Jeder Mittäter würde darauf pochen, besonders „späte Tatbeiträge“ zu leisten, um so spät wie möglich unmittelbar anzusetzen

Ergo: Auch E hat unmittelbar angesetzt

### 3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

## II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

## III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

## IV. Rücktritt

Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht; es ist bereits keine Rücktrittshandlung der E ersichtlich

## V. Ergebnis

E macht sich gem. §§306a I, 22, 23 I, 25 II strafbar

## B. Endergebnis

E macht sich wegen einer versuchten schweren Brandstiftung strafbar (ebenso gem. §§303 I, III, 22, 23 I am Inventar)



**Danke für eure  
Aufmerksamkeit  
und bis zum  
nächsten Mal!**